



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 18. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder; Stief- Adoptiv- und Pflegekinder; Geschwister der anspruchsberechtigten Person, für deren Unterhalt diese weitgehend aufkommt.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- In der Regel dem Ehemann, sofern die Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Der Anspruch besteht auch für verheiratete Kinder.

Teilzeitbeschäftigte haben ab 60 Stunden monatlich regelmässiger Erwerbstätigkeit Anspruch auf die vollen Zulagen. Alleinerziehende Teilzeitbeschäftigte, welchen die Obhut eines Kindes anvertraut ist, haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie während mindestens 21,5 Stunden pro Monat erwerbstätig sind.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
SO	833.11 Kinderzulagengesetz	11